

Gisela Brecht

31552 Rodenberg

Strahlenschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Juni 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Angesichts des 20. Jahrestages von Tschernobyl fordert die Petentin einen Beschluss des Deutschen Bundestages zur Beendigung der Diskussion über die Errichtung neuer Kernkraftwerke und über eine Laufzeitverlängerung bestehender Kernkraftwerke.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen im Internet 406 Mitzeichnungen und 35 Diskussionsbeiträge ein.

Die Petition wird damit begründet, dass noch heute viele Menschen unter den psychischen und physischen Auswirkungen von Tschernobyl leiden. Außerdem wird ausgeführt, dass die Menschen nicht sicher vor Reaktorunfällen geschützt werden könnten.

Zu den Einzelheiten des Vortrages der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Durch die Atomgesetz-Novelle zum Atomausstieg von 2002 ist die Zweckbestimmung des Atomgesetzes teilweise geändert worden. Nach § 1 Ziff. 1 Atomgesetz (AtG) ist der Zweck dieses Gesetzes, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen. Zur Umsetzung dieses neuen

Gesetzeszweckes wurde insbesondere eine Begrenzung der Laufzeiten bestehender Kernkraftwerke geregelt sowie die Erteilung von Genehmigungen für neue Kernkraftwerke verboten. Die Bundesregierung hat die Regelungen zur Beendigung der gewerblichen Kernenergienutzung insbesondere wie folgt begründet:

"Die Notwendigkeit, die Kernenergienutzung geordnet zu beenden, ergibt sich für die Bundesregierung aus der Neubewertung ihrer Risiken und der dazu seit Beginn der Nutzung der Kernkraft zur Elektrizitätserzeugung weltweit gewonnenen Erkenntnisse über

- den Betrieb von Kernkraftwerken
- die Entsorgung radioaktiver Abfälle
- die Wiederaufarbeitung
- den Missbrauch von Kernbrennstoffen.

Zugleich dienen diese Regelungen zur Befriedung eines tief greifenden gesellschaftlichen Konfliktes.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Regelungen des Atomgesetzes zur Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geltendes Recht sind. Dies schließt eine politische Diskussion unter energiewirtschaftlichen oder sicherheitsbezogenen Gesichtspunkten nicht aus. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu keiner Zeit mögliche Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke in Aussicht gestellt hat. Es gilt der Koalitionsvertrag, wonach die am 14. Juni 2000 zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen geschlossene Vereinbarung und die darin enthaltenen Verfahren sowie die dazu in der Novelle des Atomgesetzes getroffene Regelung nicht verändert werden.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung für ein Tätigwerden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.